

Reglement Schulzahnpflege

09.10.4

Genehmigungsinstanz	Primarschulpflege
Verabschiedet am	6. Dezember 2021
In Kraft gesetzt am	1. Januar 2022
Ersetzt Version vom	31. Mai 2021
Klassifizierung	öffentlich

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen.....	2
3. Jährlicher Untersuch - Gutscheinsystem.....	2
4. Abrechnung mit den Zahnärzten	2
5. Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung nach dem Untersuch.....	2
5.1. Organisation	2
5.2. Subventionierung von Zahnbehandlungskosten - Berechtigte	2
5.3. Voraussetzungen für Subventionsbeiträge.....	3
5.4. Höhe der Subventionsbeiträge	3
5.5. Antragsstellung	3

1. Allgemeines

Die Primarschule Steinmaur organisiert die Schulzahnpflege. Sie umfasst:

- Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen
- Obligatorische zahnärztliche Untersuchung
- Abrechnung mit den Zahnarztpraxen
- Kostenbeteiligung an einer allfälligen Behandlung nach dem Untersuch gemäss Punkt 5

2. Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen

Um frühzeitig dem Zahnzerfall wirksam entgegenzutreten zu können, besucht eine ausgebildete Schulzahnpflegeinstructorin regelmässig mehrmals pro Jahr alle Stufen der Primarschule Steinmaur. Sie gibt Anleitung zum richtigen Zähneputzen und unterrichtet gemeinsam mit den Lehrpersonen die Schüler und Schülerinnen über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege.

Die Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne ihrer Kinder besorgt.

3. Jährlicher Untersuch - Gutscheinsystem

1. Die Primarschule Steinmaur stellt den Erziehungsberechtigten anfangs Schuljahr einen Gutschein für den Untersuch bei einer/einem Zahnärztin/Zahnarzt zu. Die/der Zahnärztin/Zahnarzt ist innerhalb der Schweiz frei wählbar. Die Gültigkeit des Gutscheines ist jeweils bis Ende Juli des laufenden Schuljahres begrenzt.
2. Die Eltern vereinbaren den Termin bei der Zahnarztpraxis selbständig.
3. Die Primarschule Steinmaur übernimmt die Kosten für den obligatorischen jährlichen Untersuch. Während der ganzen Kindergarten- und Primarschulzeit (1. Kiga – 6. Klasse) werden für jedes Kind die Kosten von einmal zwei Bissflügel-Röntgenbilder übernommen.
4. Der Gutschein gilt auch für Schüler an auswärtigen Schulen, solange diese ihren gesetzlichen Wohnsitz in Steinmaur haben und im schulpflichtigen Alter sind.
5. Die Schulverwaltung ist für die Zustellung des Gutscheines und die Kontrolle über die erfolgte zahnärztliche Untersuch zuständig.

4. Abrechnung mit den Zahnärzten

Den abzurechnenden Gutschein des Untersuch schickt die/der Zahnärztin/Zahnarzt direkt an die Schulverwaltung der Primarschule Steinmaur.

Die Befundanzeige nach dem Jahresuntersuch wird durch die Zahnarztpraxis ausgefüllt und durch die Erziehungsberechtigten aufbewahrt.

5. Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung nach dem Untersuch

5.1. Organisation

Falls eine Zahnbehandlung oder eine Zahnstellungskorrektur notwendig ist, wird diese durch die Erziehungsberechtigten organisiert und bezahlt. Die Primarschule Steinmaur leistet grundsätzlich keine Behandlungskostenbeiträge.

5.2. Subventionierung von Zahnbehandlungskosten - Berechtigte

Subventionsberechtigt sind Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe mit Wohnsitz in Steinmaur, welche eine individuelle Prämienverbilligung (IVP) an die Krankenkassenprämien erhalten.

5.3. Voraussetzungen für Subventionsbeiträge

1. Der Antrag auf Subventionen muss innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum eingereicht werden.
2. Die Behandlungskosten beziehen sich auf die Behebung von kieferorthopädischen Problemen vom Schweregrad 3 oder 4 (Behandlung notwendig bzw. zwingend).
3. Der Schweregrad der kieferorthopädischen Behandlung ist auf der Rechnung ersichtlich, resp. erwähnt.
4. Für Behandlungen in Folge eines Unfalls ist die Unfallversicherung oder die obligatorische Krankenversicherung zuständig.
5. Sozialhilfeempfänger:innen und Empfänger:innen von Ergänzungsleistungen erhalten keine Subventionsbeiträge. Sie werden anderweitig finanziell unterstützt.
6. Handelt es sich um die Behandlung einer Zahn- oder Kieferanomalie welche von der Invalidenversicherung übernommen wird, werden keine Subventionsbeiträge geleistet.
7. Die Beitragsleistung werden nur basierend auf dem Zahnarzttarif UM/MV/IV von CHF 1.00 pro Taxpunkt akzeptiert. Es wird empfohlen, die/den Zahnärztin/Zahnarzt darauf hinzuweisen. Zudem muss die/der behandelnde Zahnärztin/Zahnarzt SSO-Mitglied sein.

5.4. Höhe der Subventionsbeiträge

Bei kieferorthopädischen Behandlungen mit Schweregrad 3 oder 4 werden pro Kind jährlich maximal CHF 1'000 vom Restbetrag, den die Krankenkasse (inkl. Zusatzversicherungen) nicht übernimmt, getragen.

Subventionsskala

Steuerbares Einkommen inkl. 10% Vermögen	Subventionsbeitrag
Ab CHF 84'901	0%
Bis CHF 84'900	10%
Bis CHF 56'500	20%
Bis CHF 43'700	30%
Bis CHF 33'800	40%

Übersteigt das steuerbare Gesamtvermögen der Erziehungsberechtigte/n und deren Lebenspartnern/in den Betrag von CHF 300'000, besteht kein Anspruch auf Subventionen.

Wenn Eltern/Erziehungsberechtigte eine Subvention beantragen, ermächtigen sie die Schulverwaltung, bei der Steuerverwaltung Steinmaur die nötigen Steuerdaten zu erfragen.

5.5. Antragsstellung

Der Schulverwaltung Steinmaur sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schriftlicher Antrag auf Subventionsbeiträge
- Kopie der Bescheinigung der Sozialversicherungsanstalt (SVA) über die Krankenkassenprämienverbilligung (IPV)



- Kopie der Zahnrechnung, bei Kieferorthopädie mit Vermerk des Schweregrades
- Kopie des Zahlungsnachweises
- Leistungsabrechnung der Krankenkasse (inkl. Zusatzversicherungen), auch wenn keine Beiträge an die Kosten der Behandlung ausbezahlt werden
- Angaben zur Kontoverbindung (IBAN-Nummer)